

Nepalhilfe Kulmbach e.V.

NEPAL·HILFE



Gegründet am 29. Juni 2002

Satzung in der Neufassung vom 28. April 2017

Satzung

des gemeinnützigen Vereins „Nepalhilfe Kulmbach e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nepalhilfe Kulmbach“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - Bildungsmaßnahmen
 - Maßnahmen der Gesundheitspflege
 - Maßnahmen im sozialen Bereich
 - Maßnahmen zur Existenzförderungin Nepal insbesondere durch
 - die finanzielle Förderung des Baues von Schulgebäuden, deren Unterhalt und die Beschaffung der Einrichtungen einschließlich von Lehr- und Lernmitteln für die Tilingatar Higher Secondary School, Kathmandu;
 - die finanzielle Förderung des Baues von Schulgebäuden, deren Unterhalt und die Beschaffung der Einrichtungen einschließlich von Lehr- und Lernmitteln für die Shree Bageshwaree Higher Secondary School in Malekhu, Bezirk Dhading;
 - die Übernahme von Einzelpatenschaften für Schulkinder zur Finanzierung des entgeltlichen Schulbesuchs;
 - die Übernahme von Kosten für Ausbildungsmaßnahmen;
 - die Ausstattung des Siddhi Memorial-Hospital, Bhaktapur, mit Einrichtungen, medizinischen Geräten sowie Heil- und Hilfsmitteln und deren Unterhalt;
 - die Ausstattung des Pashupatinath Bridhhashram Altenheims, Kathmandu, mit Einrichtungen und Hilfsmitteln;
 - die Unterstützung von Existenzgründungen, orientiert an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins;

- die Unterstützung bei der projektbezogenen Beseitigung von Erdbebenschäden aus den Erdbeben des Jahres 2015 (Beseitigung der Obdachlosigkeit der Eltern von Kindern aus den Schulpatenschaften, Unterstützung zur Verbesserung deren allgemeiner Lebensverhältnisse [z. B. Unterbringung, Wasserversorgung, sanitäre Einrichtungen, Energieversorgung]) und die Unterstützung bei Schäden nach anderen Naturkatastrophen.

Die Förderung und Unterstützung der genannten Einrichtungen und Maßnahmen schließt nicht die Förderung und Unterstützung weiterer vergleichbarer Maßnahmen als Erfüllung des Vereinszwecks aus.

2. Zu diesen Zwecken nimmt der Verein Geldspenden und sonstige Leistungen von dritter Seite in Empfang und leitet sie entsprechend weiter.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung dieser Satzungsbestimmung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Zweckbindung von Mitteln

1. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Lions-Hilfswerk e.V. des Lions-Clubs Kulmbach-Plassenburg, das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dies gilt auch für Personenvereinigungen. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet die Vorstandschaft.

Der Antrag soll den Namen, bei Einzelmitgliedern auch Alter und den Beruf, und die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann die Antragstellerin/der Antragsteller Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen mit deren Auflösung;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied hat diejenigen Beiträge noch zu leisten, die während seiner Mitgliedschaft gefolgt haben.
3. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Erinnerung bzw. Mahnung zwei Jahresbeiträge im Rückstand erlischt ohne weitere Erklärung des Vereins die Mitgliedschaft. Das Mitglied wird dann aus der Mitgliederliste gestrichen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandsschaft zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und gegebenenfalls dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat einschließlich des Gesundheitsbeauftragten,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
2. Der 1. Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Schriftführers, haben gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis (Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Außen- und Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende davon nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist, der 3. Vorsitzende nur, wenn der 1. und der 2. Vorsitzende verhindert sind, der Schatzmeister nur, wenn alle drei Vorsitzenden verhindert sind.

Der Schriftführer ist in keinem Fall vertretungsberechtigt.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. In wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung des Vereins entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne dieser Bestimmung sind die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen in Nepal einschließlich Planung und Finanzplanung. Nicht darunter fällt das Tagesgeschäft des Vereins.

2. Der Vorstand hat vor allem auch folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr und Aufstellung einer jährlich fortzuschreibenden mindestens 3-jährigen Finanzplanung;
 - Buchführung aller Geschäftsvorfälle und Erstellung eines Jahresberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Ehrung von Verdiensten um die Zwecke des Vereins durch Vorschläge an die Mitgliederversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder eines Ehrenvorsitzenden nach langer erfolgreicher Tätigkeit als 1. Vorsitzender.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Amtsdauer des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. oder den 3. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge schriftlich, elektronisch (e-mail) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein Beschluss des Vorstandes kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

3. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Beirat, Gesundheitsbeauftragter

1. Dem Beirat gehören bis zu 12 Mitglieder einschließlich des Gesundheitsbeauftragten an, dem die Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen der Gesundheitspflege in den Projekten des Vereins obliegt.

Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gewählt.

2. Der Beirat ist gutachterliches Organ. In wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung berät er und entscheidet zusammen mit dem Vorstand. Die Bestimmungen des § 11 Nr. 2 Satz 2 und 3 gelten für die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat entsprechend. Zur Wirksamkeit der gemeinsamen Beratungen mit dem Vorstand müssen mindestens 5 Beiräte anwesend sein.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand und dem Beirat obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes im allgemeinen und die des Schatzmeisters im besonderen;
 - Festsetzung der Höhe und gegebenenfalls der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates einschließlich Gesundheitsbeauftragtem sowie deren Abberufung bei gröblichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen (u. a. auch vereinschädigendem Verhalten);
 - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - Beschlussfassung über die Zustimmung zu den Vorschlägen des Vorstandes bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung hat hierzu auch ein eigenes Vorschlagsrecht und kann nach Anhörung des Vorstandes (§ 10 der Satzung) darüber mit einfacher Mehrheit (§ 15 Nr. 2 der Satzung) entscheiden;
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 3. Vorstehende Regelungen gelten auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; diese müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher oder elektronischer Form (z. B. e-mail). Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über Anträge in der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch kann ein Mitglied nur zwei andere Mitglieder vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Beschlüsse über Beiträge und Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins erfordern eine solche von vier Fünfteln.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vom 3. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Bei Wahlgängen gilt außerdem folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7. Eine Beschlussfassung über die grundlegende Änderung des Zwecks des Vereins oder eine Beschlussfassung über die Verlagerung der Hilfstätigkeiten des Vereins in ein anderes Land als Nepal ist unzulässig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

9. Vorstehende Regelungen gelten auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 16

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann die Prüfung der Geschäftsführung generell oder von Fall zu Fall beschließen. Mit der Prüfung können auch Nichtmitglieder beauftragt werden.
2. Für den Fall der generellen Prüfung der Geschäftsführung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung jeweils für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 17

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Sofern die Mitgliederversammlung bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. 2 zu verwenden.

§ 18

Inkrafttreten

1. Die Ursatzung wurde in der **Gründungsversammlung am 29. Juni 2002** beschlossen und erlangte durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kulmbach am 24. Oktober 2002 (Az Nr. 476) Rechtskraft.
2. Nunmehr wurde diese Vereinssatzung in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. März 2012 umfassend geändert.
Die vorstehende Neufassung erlangt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth Wirksamkeit.
3. Die Satzung in der Fassung vom 09. März 2012 wurde durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 28. April 2017 den fortschreitenden Aufgaben angepasst und aktualisiert.

Ausgefertigt:
Kulmbach, den 28. April 2017

Verein Nepalhilfe Kulmbach e.V.

gez. Sonja Promeuschel

Sonja Promeuschel
1. Vorsitzende

Erstmals eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Kulmbach
am 24. Oktober 2002 Nr. 476 nun Amtsgericht Bayreuth VR 10476

§ 2 geändert durch einstimmigen Beschluss in der ordentlichen Mitgliederversammlung
am 23. Mai 2003
eingetragen im Vereinsregister am 22. Juli 2003 VR 476 Blatt 1

Umfassende Neufassung der Satzung durch einstimmigen Beschluss
in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09. März 2012
eintragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth
am 14. Juni 2012 VR 10476

Weitere Neufassung der Satzung durch einstimmigen Beschluss
in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28. April 2017
(Änderungen und Ergänzungen in den §§ 2 Nr. 1, 9 Nr. 2, 12 Nr. 1,
13 Nr. 1, 18 Nr. 3 [Ziffer hinzugefügt], inkraft ab 28. April 2017),
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth – Registergericht –
am 12. Juni 2017 VR 10476

Erstmalige Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das
Finanzamt Bayreuth vom 26. Juli 2002 Aktenzeichen 208/186/69 409 K04

Aktuelle Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das
Finanzamt Bayreuth vom 15. Juli 2015 Aktenzeichen 208/110/00117 K06

Nepalhilfe Kulmbach e.V.

1. Vorsitzende Sonja Promeuschel

Telefon 09221 / 35 99

e-mail nepalhilfe-kulmbach@gmx.de

homepage www.nepalhilfe-kulmbach.de

Spendenkonto

Sparkasse Kulmbach-Kronach

Nepalhilfe Kulmbach e.V.

IBAN DE48 7715 0000 0000 1101 30

BIC BYLADEM1KUB